

VG Ansbach

Urteil vom 9.3.2009

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 14. Dezember 2006 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist in Ziffer 2 vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung abwenden, wenn nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1. Die am ...2005 in ... geborene Klägerin ist die Tochter des ... sowie der ..., sie ist irakische Staatsangehörige wie ihre Mutter und vor der Einbürgerung ihr Vater.

2. Mit Schreiben der Stadt ... vom 1. August 2006 teilte diese dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Geburt der Klägerin mit und gab weiter an, bezüglich des Vaters sei eine Niederlassungserlaubnis beantragt, die Mutter der Klägerin besitze eine Duldung. Mit Schreiben vom 10. August 2006 teilte das Bundesamt dem Vater der Klägerin die Einleitung eines Asylverfahrens nach § 14 a Abs. 1 bzw. 2 AsylVfG mit und wies auf die Regelung des § 14 a Abs. 3 AsylVfG hin. In dem Schreiben wurde der Vater der Klägerin als deren Vertreter bezeichnet.

Mit Schriftsatz vom 16. August 2006 bestellten sich die Klägervertreter im Asylverfahren und teilen mit, der Vater der Klägerin sei seit 7. August 2006 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis für Deutschland. Es sei auch ein Verfahren auf Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit eingeleitet, deshalb sei das hier eingeleitete Asylverfahren nicht opportun.

3. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14. Dezember 2006 wurde der Asylantrag bezüglich der Klägerin als offensichtlich unbegründet abgelehnt, in Ziffer 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich verneint und in Ziffer 3 das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint. In der Antragsbegründung, auf die insgesamt Bezug genommen wird, wird unter anderem ausgeführt, der Vater der Klägerin sei nach Mitteilung der Ausländerbehörde ... im Besitze einer Niederlassungserlaubnis, die Mutter besitze eine Duldung,

erhalte aber nach Verifizierung der Ehe mit dem Vater eine Aufenthaltserlaubnis. Der Bescheid wurde als Einschreiben am 15. Dezember 2006 zur Post gegeben.

4. Mit am ... 2006 beim Gericht eingegangenen Schriftsatz ließ die Klägerin, vertreten durch ihre Eltern, Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 14. Dezember 2006 aufzuheben.

In der Begründung, auf die insgesamt Bezug genommen wird, ist unter anderem ausgeführt, dass gerade eine Abweisung als offensichtlich unbegründet hier rechtswidrig sei, aber auch der Bescheid ansonsten rechtswidrig sei.

5. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen

und legte die Akten vor.

6. Mit Beschluss der damals noch zuständigen 9. Kammer im Verfahren AN 9 S 06.31121 wurde das Verfahren bezüglich des Antrags der Klägerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegenständlichen Klage nach dessen Rücknahme eingestellt.

7. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 führte die Beklagte zur Klageerwiderung aus, zwar sei die Begründung für die Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als offensichtlich unbegründet im Licht der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht mehr haltbar, allerdings sei dies im Ergebnis richtig, da die Klägerin aus dem Nordirak stamme und insofern eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet möglich sei.

8. Nachdem die Beteiligten das Ruhen des Verfahrens beantragt hatten, wurde das Ruhen des Verfahrens mit Beschluss vom 2. November 2007 angeordnet.

Mit Schriftsatz vom 21. Januar 2009 beantragten die Klägervertreter die Weiterführung des ruhenden Verfahrens und führten aus, der Vater der Klägerin sei seit 31. August 2007 deutscher Staatsangehöriger, die Schwester der Klägerin, Frau ..., geboren am ... 2003, sei im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis. Für die Mutter der Klägerin liege eine Aufenthaltserlaubnis noch nicht vor, dies liege aber daran, dass ihr Nationalpass noch endgültig überprüft werden müsse.

9. Auf entsprechende Anfrage des Gerichts hin teilte das Bundesamt mit Schreiben vom 16. Februar 2009 mit, dass auf mündliche Verhandlung verzichtet werde. Eine Bescheidsaufhebung im Hinblick auf die Entscheidung der 3. Kammer vom 9. Februar 2009 im Verfahren AN 3 K 07.30764 komme demgegenüber nicht in Betracht.

10. Mit Beschluss vom 20. Februar 2009 wurde das Verfahren dem Einzelrichter übertragen. Zugleich wurde den Beteiligten vorsorglich eine Liste der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte über den Irak übermittelt.

11. Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2009 teilten die Klägervertreter mit, dass auf mündliche Verhandlung verzichtet werde. Die Ehe der Eltern der Klägerin sei bis heute noch nicht anerkannt, es fehlten verschiedene Unterlagen. Die Elternschaft beider Elternteile sei jedoch vom Jugendamt anerkannt worden, dies ergebe sich aus der vorgelegten Geburtsurkunde. Zugleich wurde die Einbürgerungsurkunde bezüglich des Vaters der Klägerin vorgelegt und ausgeführt, die Eltern der Klägerin lebten zusammen mit ihren Kindern gemeinsam in einer Wohnung, die Ehe werde gelebt, auch wenn sie noch nicht endgültig in Deutschland anerkannt sei. Die elterliche Sorge werde von beiden Elternteilen ausgeübt. Mit Schriftsatz vom 27. Februar 2009 ergänzten die Klägervertreter, ausweislich der beigelegten Sorgerechtserklärung vom 29. August 2005 gegenüber dem Stadtjugendamt . . . , werde das Sorgerecht für die Klägerin durch beide Elternteile ausgeübt.

12. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

13. Die Klage ist zulässig und begründet.

14. Wegen des Verzichts der Parteien konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

15. Die Klage ist zulässig, insbesondere liegt auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die isolierte Anfechtungsklage gegen den angefochtenen Bescheid vor, da das Asylverfahren gerade nicht auf einem Antrag der Klägerin oder deren gesetzlicher Vertreter beruhte, sondern aufgrund der Fiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG ohne Mitwirkung der Klägerin eingeleitet wurde. Gerade im vorliegenden Fall, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen der fiktiven Antragsstellung nach § 14 Abs. 2 AsylVfG streitig ist, besteht nach Auffassung des Gerichts ein Rechtsschutzbedürfnis für eine solche isolierte Anfechtungsklage, da der angefochtene Bescheid des Bundesamtes zumindest für den Fall, dass sich die Klägerin später einmal auf politische Verfolgung berufen und einen Asylantrag stellen möchte, eine Beschwer für die Klägerin enthält, da dieser spätere Asylantrag dann als Folgeantrag gewertet werden würde. Insofern ist auch die Möglichkeit gemäß § 14 a Abs. 3 AsylVfG, auf die Durchführung des Asylverfahrens zu verzichten, keine ausreichende Möglichkeit, um diesen negativen Folgen zu entgehen, zumal hier sich die Klägerin gerade darauf beruft, dass das Asylverfahren überhaupt nicht hätte eingeleitet werden dürfen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.8.2007, A 9 K 674/06).

16. Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 14. Dezember 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, denn das Bundesamt hat hier ein Asylverfahren bezüglich der Klägerin eingeleitet, obwohl diese weder selbst noch durch ihre Sorgeberechtigten einen Asylantrag gestellt hat und auch ohne dass die Voraussetzungen des § 14 a Abs. 2 AsylVfG für eine sogenannte fiktive Asylantragstellung vorlagen.

17. Gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG ist dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen, sobald ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind eines Ausländers nach dessen Asylantragstellung im Bundesgebiet geboren wird, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach Abschluss eines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält. Nach § 14 a Abs. 2 Satz 3 AsylVfG gilt mit dem Zugang der Anzeige beim Bundesamt ein Asylantrag für das Kind als gestellt. Voraussetzung für die Einleitung des Asylverfahrens durch den fiktiven Asylantrag ist somit nach dem Wortlaut der Vorschrift, dass ein Elternteil einen Aufenthaltstitel entsprechend § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG besitzt.

18. Nach Auffassung des Gerichts ist allerdings § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG so auszulegen, dass er jedenfalls dann nicht zur Einleitung eines fiktiven Asylverfahrens führen kann, wenn – wie hier im vorliegenden Verfahren in der Person des Vaters der Klägerin gegeben – der oder ein sorgeberechtigte(r) Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder ein sonstiges, nicht in § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG genanntes Aufenthaltsrecht besitzt. Zwar könnte der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG „wenn ein Elternteil“ darauf hindeuten, dass es ausreicht, wenn nur ein Elternteil von § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG erfasst ist, auch wenn der andere Elternteil über ein dauerhaftes Bleiberecht verfügt. Eine derart ausschließlich am Wortlaut orientierte Auslegung würde aber nach Auffassung des Gerichts dem Gesetzeszweck, wie er aus den Gesetzesmaterialien ersichtlich ist, nicht gerecht werden. § 14 a AsylVfG wurde eingeführt, um durch die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu verhindern, dass durch so genannte Kettenasylanträge überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne dauerhafte Aufenthaltsperspektive für die Betroffenen entstehen (BT-Drucksache 15/420 S. 108). Im vorliegenden Verfahren besitzt aber der Vater der Klägerin eine Niederlassungserlaubnis, so dass ein dauerhafter Aufenthalt in der Bundesrepublik schon zum Zeitpunkt des Erlasses des gegenständlichen Bescheides praktisch sicher stand. Inzwischen hat der Vater der Klägerin sogar die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Auch für die Mutter der Klägerin bestehen nach dem Schreiben der Ausländerbehörde an das Bundesamt wohl keine Hindernisse für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sobald ihre Eheschließung mit dem Vater der Klägerin durch Vorlage der noch fehlenden Unterlagen nachgewiesen wurde.

Es kann somit im vorliegenden Verfahren nicht davon ausgegangen werden, dass für den Vater der Klägerin und damit auch für die Klägerin selbst in Deutschland keine Aufenthaltsperspektive besteht, zumal gemäß § 33 Satz 2 AsylVfG mit der Geburt die Klägerin einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet besaß und diese von Amts wegen zu erteilen war. Die Kammer folgt dabei der Rechtsprechung der 12. Kammer des VG München (Urteil vom 20.9.2006, M 12 K 06.50762) sowie der 9. Kammer des VG Ansbach (Urteil vom 19.3.2008, AN 9 K 07.30763) auf jeden Fall insoweit, als ein fiktives Asylverfahren nach Anzeige der Geburt eines Kindes im Bundesgebiet dann nicht durchzuführen ist, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil oder, bei gemeinsamem Sorgerecht, einer der beiden sorgeberechtigten Eltern einen Aufenthaltsstatus besitzt, der stabiler ist als die in § 14 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG genannten.

19. Nachdem somit nach Überzeugung des Gerichts ein Asylverfahren gar nicht hätte eingeleitet werden dürfen, da ein Asylantrag für die Klägerin nicht als gestellt gilt, durfte das Bundesamt

mangels Zuständigkeit auch nicht über einen Asylantrag der Klägerin entscheiden. Dabei kann offen bleiben, ob hier eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet überhaupt oder im Einzelfall möglich war oder nicht, da dem Bundesamt insgesamt die Zuständigkeit für jede Entscheidung über einen nicht vorhandenen Asylantrag fehlt. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 14. Dezember 2006 war deshalb allein aus diesem Grund schon rechtswidrig und verletzt die Klägerin auch in ihren Rechten, da jedenfalls für ein späteres Asylverfahren aus dem Bestehen dieses Bescheides Nachteile für sie erwachsen können. Damit war der Bescheid aufzuheben und der Klage stattzugeben.

20. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.